Homepage: www.klosterneuburg.at E-Mail: stadtamt@klosterneuburg.at Telefon: 02243/444 DW 264

UID: ATU 16231600

Abs.: Stadtamt der Stadtgemeinde Klosterneuburg, 3400 Klosterneuburg

Herr Johannes Laub und Miteigentümer Steinrieglstraße 282 3400 Weidlingbach

Bescheid

Wasser - Endabrechnung 1.7.-30.6.

Ablesezeitpunkt: 22.06.2023 Datum: 11.07.2024 Kundennummer: 15263/2/3/1

Spruch

Gemäß § 10 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBI. 6930, i.d.g. Fassung, in Verbindung mit der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, wird für den/die Abgabenschuldner/in Johannes Angelo Laub, Steinrieglstraße 282, 3400 Weidlingbach, die Wasserbezugsgebühr für die Liegenschaft Steinrieglstraße 282, 3400 Weidlingbach, wie folgt festgesetzt:

Zählernummer	Abrechnungszeitraum	Tage	Ableseart	Zäl	lerstand	Bezug in	Gebührensatz	Gebühr netto
				alt	neu	m³	netto in EUR	in EUR
HZ A2635613	22.06.2023 - 30.06.2023	9	WZT	1 002,0	1 011,0	9,00	1,73	15,57
HZ A2635613	01.07.2023 - 29.08.2023	59	WZT	1 011,0	1 070,0	59,00	2,13	125,67
HZ A3080730	30.08.2023 - 14.05.2024	255	Waterloo	0,0	66,0	66,00	2,13	140,58
						Ges	amt netto	281,82
					verrechnete	Akontozahl	ung netto	-416,00
						Differ	enz netto	-134,18
						Umsatzst	euer 10%	-13,41
						G	uthaben	-147.59

Ein Nachverrechnungsbetrag ist bis zum Fälligkeitsdatum zu begleichen. Ein Guthaben wird gemäß § 215 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI. Nr. 194/1961 i.d.g. Fassung, zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten verwendet bzw. gemäß § 239 BAO dem Abgabenkonto gutgeschrieben. Im Falle eines erteilten Einziehungsauftrages wird der Nachverrechnungsbetrag zur Fälligkeit von Ihrem Bankkonto eingezogen bzw. bei einem Guthaben gutgeschrieben.

Für den oben angeführten Abrechnungszeitraum wird zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr folgende Bereitstellungsgebühr laut § 9 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 und der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg festgesetzt und zur Verrechnung gebracht:

Bereitstellungsgebühr	Fälligkeit	Netto in EUR	10% USt in EUR	Brutto in EUR
	15.08.2023	11,25	1,13	12,38
	15.11.2023	11,25	1,13	12,38
	15.02.2024	11,25	1,13	12,38
	Gesamt	33.75	2 20	37 14

Gemäß § 11 Abs.2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird der Akontobetrag für die Wasserbezugsgebühr des nächsten Abrechnungszeitraumes, entsprechend der aus der o.a. Endabrechnung ermittelten Verbrauchsmengen, vorläufig mit EUR 86,90 (inkl. 10% USt) festgesetzt. Dieser Akontobetrag ist wie folgt zu entrichten:

Wasserbezugsgebühr	Fälligkeit	Brutto in EUR
	15.08.2024	86,90
	15.11.2024	86,90
	15.02.2025	86,90
	15.05.2025	86,90

Begründung

Die Wasserbezugsgebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 leg.cit., derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesezeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in m³ mit der für 1 m³ festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 3 leg. cit. hat als verbrauchte Wassermenge die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesezeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangen Ablesezeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

In § 7 Abs. 1 der geltenden Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,73 bzw. ab 1.Juli 2023 mit € 2,13 festgesetzt.

Wie § 8 Abs. 1 der geltenden Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Klosterneuburg entnehmbar, beginnt der Ablesezeitraum am 1.7. eines jeden Jahres und endet am 30.6. des Folgejahres.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig.

Gemäß § 15 Abs. 3 und 4 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBI 6930 idgF., entsteht der Anspruch auf Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr mit Ablauf des Ablesungszeitraumes, in dem die der Berechnung zugrunde gelegte Wassermenge verbraucht wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis

Bei Vorliegen von Miteigentum gilt mit der Zustellung dieser Bescheidausfertigung die Zustellung an alle Miteigentümer als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO), wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bekanntgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 1 Monat ab Bescheidzustellung schriftlich bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg oder e-mail (stadtamt@klosterneuburg.at) das Rechtsmittel der Berufung an den Stadtrat eingebracht werden.

Diese Berufung hat zu enthalten:

Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet; die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird; die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden; eine Begründung. Gemäß § 254 iVm § 288 Bundesabgabenordnung wird durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

Hinweis

Gemäß § 212a Abs. 1 BAO ist die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe von der Erledigung einer Berufung abhängt, auf Antrag des Abgabenpflichtigen auszusetzen, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabenpflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld.

Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder
- b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabenpflichtigen abweicht, oder
- c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

Gemäß § 212a Abs. 3 BAO sind Anträge auf Aussetzung der Einhebung zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabenbetrages enthalten.

Gemäß § 212b Z. 3 BAO sind Aussetzungszinsen in Höhe von drei Prozent pro Jahr zu entrichten; Aussetzungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht übersteigen, sind nicht festzusetzen.

Für das Stadtamt

Stadtbaudir.Ing. Peter Neubauer e.h.

Miteigentümer:

Johannes Angelo Laub, Steinrieglstraße 282, 3400 Weidlingbach Iwona Laub, Steinrieglstraße 282, 3400 Weidlingbach